



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 8. Juli 2020

[...] [...] **Betrifft:** Klage gegen das ÖSHZ der Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "Wochenspiegel" vom 6. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 03 Juli 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus der Gemeinde Voeren gegen das ÖSHZ der Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über ein Verfahren zur Anwerbung eines Sozialarbeiters in der Zeitung "Wochenspiegel" vom 6. Mai 2020 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 4. Juni 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...) möchten wir Ihnen mitteilen, dass die angefochtene Anzeige nur in deutscher Sprache erschienen ist, weil es für die Arbeit im Sozialdienst des ÖSHZ Sankt Vith eine unabdingbare Voraussetzung ist, die deutsche Sprache in Wort und Schrift gründlich zu beherrschen.

(...) Dies erklärt sich durch die Tatsache, dass der alltägliche Kontakt zu den ÖSHZ-Kunden in der Gemeinde Sankt Vith überwiegend auf Deutsch stattfindet.

Ganz generell ist aber auch festzustellen, dass nahezu alle Stellenanzeigen von öffentlichen Einrichtungen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht werden. (...)"

*
* *

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Das ÖSHZ der Gemeinde Sankt Vith ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020 und Nr. 52.047 vom 19. März 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung des ÖSHZ der Gemeinde Sankt Vith, die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE